Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 13. November 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
25. September 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

Verbraucherschutz
Pet 1-19-09-7125-038683 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 30. Oktober 2020, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin
Pet 1-19-09-7125-038683

Der Petent berichtet von Geräten und Produkten bzw. Akkus und Batterien, die nach dem Ablauf der Garantiezeit schnell kaputt gingen. Er fordert dementsprechend eine längere Haltbarkeit von Geräten und Batterien und ferner für Deutschland ein ähnliches Gesetz wie in Frankreich, welches eine absichtliche Verkürzung der Lebensdauer unter Strafe stellt. Außerdem fordert er ganz allgemein die Verlängerung der Garantiezeit zu erwägen.

Aus nachhaltigkeitspolitischer Sicht sollte die Diskussion über (geplante) Obsoleszenz unter dem Gesichtspunkt nachhaltiger Innovationen, nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktpolitik geführt werden und nicht nur die Hersteller-, sondern auch die Verbraucherseite und die Marktregeln setzende Politik in den Blick nehmen.

Der Begriff Obsoleszenz umfasst verschiedene Gründe, warum ein Produkt nicht mehr genutzt wird (UBA-Texte 11/2016: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz"):
a) Defekte aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit von Materialien oder Komponenten (werkstoffliche Obsoleszenz),
b) mangelnde Interoperabilität von Software und Hardware (funktionale Obsoleszenz),
c) der Wunsch nach einem neuen Gerät, obwohl das alte noch funktioniert (psychologische Obsoleszenz) und
d) Unterlassen einer Reparatur aus Kostengründen, wenn der Abstand der Reparaturkosten zu den Kosten für Neuprodukte zu gering ist (ökonomische Obsoleszenz).

Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes stellt in Bezug auf eine geplante Obsoleszenz bei Elektro-und Elektronikgeräten fest (ebenda, S. 290):

...

„Den Vorwurf zu be- oder widerlegen, dass Hersteller bestimmte Bauteile bewusst so auslegen, dass sie nach einer vorher definierten Zeit aufgrund eines Defektes ausfallen, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu Neukäufen zu zwingen, war nicht die Zielsetzung dieser Studie. Vielmehr diente die Studie der Analyse der durchschnittlichen Lebens- und Nutzungsdauer sowie der Ausfallursachen bzw. Gründe für den Ersatz von Produkten. Die Analyse hat gezeigt, dass es in der Realität sehr vielfältige Gründe gibt, Produkte zu ersetzen: werkstoffliche, funktionale, ökonomische und psychologische Gründe. Selbst die auftretenden technischen Defekte von Produkten haben wiederum vielfältige Ursachen. Schwerpunkte, auch im Hinblick auf bewusst eingebaute Schwachstellen, konnten im Rahmen der Studie nicht identifiziert werden."

Die Studie zeigt ferner, dass Obsoleszenz ein sehr vielschichtiges Phänomen ist. Hersteller und Verbraucher interagieren miteinander und beeinflussen gegenseitig Produkteentwicklungen und Konsummuster. Die Lebensdauer wird also von vielen Faktoren bestimmt: zum Beispiel Belastung und Einsatzbereich, je nach der Verbraucherzielgruppe, Wartung oder auch modische Trends.

<u>Zu der Forderung, die Garantiezeit zu verlängern:</u>

Zu unterscheiden sind zunächst freiwillige Garantien und die im Kaufrecht geregelten Gewährleistungsrechte:

- Eine **Garantie** ist eine freiwillig vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten gegenüber den Käufern übernommene Zusicherung, etwa, dass die Sache innerhalb einer bestimmten Garantiefrist über eine bestimmte Beschaffenheit verfügt bzw. diese behalten wird (vgl. hierzu auch § 443 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der konkrete Inhalt obliegt damit alleine dem Garantiegeber.
- Das **Gewährleistungsrecht** betrifft das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. Im Unterschied zur Garantie handelt es sich bei der Gewährleistung um keine freiwillige Leistung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer eine mangelfreie Ware zu übergeben. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Mangelfreiheit ist der sog. Gefahrübergang, also in der Regel der Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an den Käufer. Bei Vorliegen eines Mangels besteht für den Käufer die Möglichkeit vom Verkäufer Nacherfüllung zu verlangen (§ 437 Nr. 1

...

BGB), also die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (439 BGB). Zeigt sich der Mangel bei einem Verbrauchsgüterkauf innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang wird außerdem gesetzlich vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war (§ 477 BGB). Im Rahmen der Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie [(EU) 2019/771] ist derzeit geplant diese Beweislastumkehr zudem für Kaufverträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, die ab 1. Januar 2022 geschlossen werden, auf ein Jahr zu verlängern.

Die gesetzliche Festschreibung einer Mindestnutzungsdauer von Produkten ist aus mehreren Gründen nicht ganz einfach. So spielt u.a. das Verbraucherverhalten selbst eine entscheidende Rolle, weil die Lebensdauer eines Produkts stark davon abhängt, wie es genutzt wird. Ein deutscher Haushalt wäscht zum Beispiel im Durchschnitt drei- bis viermal die Woche, andere europäische Haushalte waschen dagegen (mehrmals) täglich. Der durchschnittliche Fernsehkonsum liegt in Deutschland bei ca. 200 min./Tag. In zahlreichen Haushalten läuft der Fernseher aber deutlich länger (oder auch kürzer). Entsprechend wäre eine gesetzliche Regelung nicht zielführend. Zum anderen muss bspw. eine vorgeschriebene Lebensdauer durch die Marktüberwachung überprüfbar sein. Hierfür bedarf es einheitlicher Messnormen und Prüfstandards, die häufig noch nicht vorliegen.

Als nationale Maßnahme trägt der Blaue Engel als anerkanntes staatliches Umweltkennzeichen zur längeren Lebensdauer von Produkten bei. Der Blaue Engel wird für Produkte vergeben, die eine gewisse Mindestlebensdauer erfüllen müssen und für die eine Garantie des Herstellers zum Vorhalten von Ersatzteilen besteht.

Durch die im vergangenen Jahr erlassenen EU-Ökodesign-Verordnungen wird zukünftig sichergestellt, dass Geräte der entsprechenden Produktgruppen leichter demontierbar sind und Ersatzteile für fachlich kompetente Reparateure bzw. Endkunden verpflichtend angeboten werden müssen. Als Beispiele hierfür können Türdichtungen bei Waschmaschinen und Waschtrocknern oder Geschirrkörbe bei Geschirrspülern benannt werden.

...

Ferner wurden auch neue Anforderungen bezüglich der Recyclingfähigkeit von Elektrogeräten, hier insbesondere auch die Markierung bestimmter Rohstoffe, festgeschrieben. Damit soll zukünftig die Identifizierung und das Recycling bestimmter Materialien erleichtert werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) die Rücknahme und das Recycling von Elektrogeräten gestärkt. Hierdurch können kritische Rohstoffe zurückgewonnen werden und erneut in Produktionsprozessen eingesetzt werden.

Zu der Forderung, geplante Obsoleszenz strafrechtlich zu verfolgen:

Diese Forderung muss vor dem Hintergrund der Tatsache betrachtet werden, dass die Schaffung strafrechtlicher Regelungen zur Verfolgung geplanter Obsoleszenz nur innerhalb der durch das Grundgesetz vorgegebenen Grenzen erfolgen kann. Insofern ist zunächst auf. 103 Abs. 2 GG hinzuweisen, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dieses Bestimmtheitserfordernis dient dazu, den von der Regelung Betroffenen eine klare Orientierung an die Hand zu geben, damit sie wissen, wie sie handeln dürfen, ohne sich strafbar zu machen. Es erscheint fraglich, ob sich mit Blick auf die Obsoleszenz (straf-)rechtliche Regeln aufstellen ließen, die insofern einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielten. Hinzu kommt, dass es sich bei strafrechtlichen Regelungen um das „schärfste Schwert" des Gesetzgebers handelt, der dementsprechend bei der Schaffung solcher Regelungen sorgfältig abwägen muss und nicht jedwedes unerwünschte Handeln unter Strafe stellen darf.